

Geschäftsordnung für den Kommunalen Nationalparkausschuss (KNPA)

des Nationalparks Berchtesgaden

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung und Aufgaben des Kommunalen Nationalparkausschusses ergeben sich aus § 15a Abs. 1 mit 3 ANPV. Die Stellvertreter der Mitglieder sind jeweils von den Gebietskörperschaften zu bestellen und dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 2

Vorsitzender

- (1) Den Vorsitz führt der Landrat des Berchtesgadener Landes. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte für den Zeitraum bis zum 30. April 2008, danach auf jeweils 3 Jahre.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den kommunalen Nationalparkausschuss nach außen (insbesondere gegenüber dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden und der Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Berchtesgaden. Er führt den Vorsitz im Ausschuss, legt die Tagesordnung fest, bereitet die Beratungspunkte vor und vollzieht im Rahmen der Zuständigkeit die Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Geschäftsführung und die Bestellung des Schriftführers.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der Kommunale Nationalparkausschuss beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen.
Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Der Vorsitzende kann sachkundige Personen beiziehen.
- (2) Der Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr zusammen.
Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies beantragt.

§ 4

Ladung

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich. Die Ladung muss den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung gekürzt werden. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Unterlagen sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Vorbereitung der Sitzung notwendig ist.

§ 5

Sitzungsverlauf

- (1) Der Verlauf der Sitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 - a) Eröffnung der Sitzung;
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen;
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - d) Etwaige Änderungen der Tagesordnung;

- e) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 - f) Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingang zu behandeln.

§ 6

Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Sitzung des Kommunalen Nationalparkausschusses behandelt werden sollen, können nur von den Ausschussmitgliedern, der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden und der Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Berchtesgaden gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 21. Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen, um dort behandelt zu werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor der Sitzung oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Ausschuss der Behandlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt oder wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen Anträge zur Geschäftsordnung, einfache Sachanträge und die Zurückziehung von Anträgen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Meinungsbildung des Kommunalen Nationalparkausschusses erfolgt regelmäßig durch Beschlussfassung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.
- (3) Wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Beratungspunkt einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 8

Persönliche Beteiligung

- (1) Ein Mitglied des Kommunalen Nationalparkausschusses kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

§ 9

Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand zum Gegenstand haben;
 - c) Zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Buchst. a) und b) fallen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) Das Abstimmungsergebnis ist bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den wesentlichen Ablauf der Sitzungen wiedergeben; wörtlich sind nur Beschlüsse aufzuführen. Die Niederschrift muss enthalten
 - Tag, Ort und Beginn der Sitzung;
 - Namen der Anwesenden;
 - Tagesordnung;
 - Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
 - Abstimmungsergebnis;
 - Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung;

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Ausschussmitglied, die Nationalparkverwaltung Berchtesgaden und die Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Berchtesgaden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11

Bekanntgabe der Beschlüsse

Die Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. November 2006 in Kraft.

So beschlossen in der konstituierenden Sitzung des KNPA am 23.11.2006.